

LU_GERICHTE 7W 18 5 vom 26. September 2018

LU Gerichte, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7W_18_5

FR: LU_GERICHTE 7W 18 5 du 26 septembre 2018

IT: LU_GERICHTE 7W 18 5 del 26 settembre 2018

Regeste

Steuerpflicht. Definition steuerrechtlicher Aufenthalt. Keine unbeschränkte Steuerpflicht eines internationalen Wochenaufenthalters, jedoch beschränkte Steuerpflicht gestützt auf Erwerbstätigkeit in der Schweiz (E. 3). Qualifikation als unselbständige Erwerbstätigkeit in Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Hellenischen Republik (Griechenland; E. 4). | Art. 14 DBA-GR, Art. 15 DBA-GR; Art. 3 Abs. 1 DBG, Art. 3 Abs. 3 DBG, Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG, Art. 6 Abs. 2 DBG; § 8 Abs. 1 StG, § 8 Abs. 3 StG, § 10 lit. a StG, § 12 Abs. 2 StG. | Steuerdomizil

Erwägungen

E. 4

Wie bereits erwähnt, geht es im vorliegenden Verfahren grundsätzlich ausschliesslich um die Frage der Steuerpflicht des Beschwerdeführers nach schweizerischem Steuerrecht. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Hellenischen Republik kommt – unter Vorbehalt seiner grundsätzlichen Anwendbarkeit nach Art. 1 DBA-GR – erst bei der Besteuerung bzw. Veranlagung zur Anwendung, soweit es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehene Besteuerung einschränkt oder ausschliesst (vgl. E. 3.1 hiervor). Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob sich bereits im vorliegenden Verfahren aus den im Recht liegenden Akten eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss der schweizerischen Steuerpflicht gestützt auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Hellenischen Republik ergibt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer und die Vorinstanz vertreten unterschiedliche Ansichten darüber, ob es sich bei der Tätigkeit für die A AG in Y um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelte. Während der Beschwerdeführer vertritt, dass es sich dabei um eine selbständige Erwerbstätigkeit gehandelt habe, qualifiziert die Vorinstanz die Tätigkeit – nachdem sie zuerst auch von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen war – in ihren Stellungnahmen vor Kantonsgericht als unselbständige Erwerbstätigkeit.

E. 4.2

Da der Beschwerdeführer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz unbestrittenermassen in Griechenland hat und in der Schweiz kein steuerrechtlicher Aufenthalt begründet wurde, gilt er doppelbesteuerungsrechtlich als in Griechenland ansässig. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Hellenischen Republik gelangt vorliegend zur Anwendung (vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 DBA-GR; vgl. dazu auch E. 3.1 hiervor). Nach Art. 14 Abs. 1 DBA-GR können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im

anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können. Gemäss Art. 14 Abs. 2 DBA-GR umfasst der Ausdruck "freier Beruf" insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen. Vorbehaltlich der Art. 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen), 18 (Ruhegehälter) und 19 DBA-GR (Öffentlicher Dienst) können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden (Art. 15 Abs. 1 DBA-GR). Ungeachtet des Abs. 1 dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn (a.) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des Steuerjahres dieses anderen Staates aufhält, und (b.) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und (c.) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat (Art. 15 Abs. 2 DBA-GR).

E. 4.3

Vorliegend wurde die Tätigkeit für die A AG in der Schweiz ausgeübt. Die Vergütungen, die der Beschwerdeführer dafür erhielt, wurden ihm von der A AG bezahlt, welche ihren Sitz in der Schweiz (...) hat. Sollte es sich bei der Tätigkeit für die A AG um eine unselbständige Erwerbstätigkeit nach Art. 15 DBA-GR handeln, so wären die Voraussetzungen für eine ausschliessliche Besteuerung in Griechenland nach Art. 15 Abs. 2 DBA-GR vorliegend nicht erfüllt bzw. die Einkünfte aus der Tätigkeit für die A AG in Y könnten nach dem in Art. 15 Abs. 1 DBA-GR festgehaltenen Arbeitsortprinzip in der Schweiz besteuert werden. Wäre die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die A AG jedoch als selbständige Arbeit zu qualifizieren, käme Art. 14 DBA-GR zur Anwendung, gemäss welchem das primäre Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaats gilt und die Einkünfte aus der Tätigkeit für die A AG nur dann in der Schweiz besteuert werden könnten, wenn dem Beschwerdeführer für die Ausübung seiner Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung gestanden hätte (vgl. zum Ganzen auch Von Ah, in: Komm. zum Internationalen Steuerrecht [Hrsg. Zweifel/Beusch/Matteotti], Basel 2015, Art. 14 OECD-MA N 23). Es gilt somit zu klären, ob (1.) die Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für die A AG aufgrund des im Recht liegenden Zusammenarbeits- und Dienstleitungsvertrags als selbständige oder unselbständige Arbeit nach DBA-GR qualifiziert werden kann und ob ihm (2.) – sollte es sich um eine selbständige Arbeit handeln – für diese Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 DBA-GR zur Verfügung stand.

E. 4.4

Der Ausdruck "freier Beruf" nach Art. 14 Abs. 2 DBA-GR umfasst insbesondere auch die selbständige Tätigkeit der Ärzte. Eine freiberufliche Tätigkeit eines Arztes, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt wird, fällt jedoch in den Geltungsbereich von Art.

15 DBA-GR (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit) und nicht in jenen von Art. 14 DBA-GR. Die Begriffe der Art. 14 und 15 DBA-GR, wie jene der selbständigen und unselbständigen Arbeit, sind zunächst aufgrund des internationalen gemeinsamen Vorverständnisses auszulegen und voneinander abzugrenzen. Subsidiär, d.h. wenn die Abgrenzung mangels gemeinsamen internationalen Vorverständnisses unklar ist, findet innerstaatliches Recht im Sinn von Art. 3 Abs. 2 des OECD-Musterabkommens bzw. Art. 3 Abs. 2 DBA-GR Anwendung (Von Ah, a.a.O., Art. 14 OECD-MA N 33). Die Begriffe selbständige und unselbständige Arbeit definiert das OECD-Musterabkommen nicht, klar ist nur, dass sie sich gegenseitig ausschliessen: Eine Tätigkeit ist entweder selbständig oder unselbständig. Dem Begriff der unselbständigen Arbeit liegt ein gemeinsames internationales Vorverständnis der Staaten zugrunde. Nach diesem internationalen Vorverständnis ist dann von einer unselbständigen Arbeit auszugehen, wenn eine Person ihre (gesamte) Arbeitskraft einer anderen Person zur Verfügung stellt und bei der Ausübung der Tätigkeit den Anordnungen und Weisungen des Arbeitgebers zu folgen hat (Dürr, in: Komm. zum Internationalen Steuerrecht [Hrsg. Zweifel/Beusch/Matteotti], Basel 2015, Art. 15 OECD-MA N 18; Von Ah, a.a.O., Art. 14 OECD-MA N 26). Dieses internationale Vorverständnis deckt sich weitestgehend mit den internen Rechtsvorschriften. Art. 319 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 220) sieht unter anderem vor, dass sich der Arbeitnehmer zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet. Die Pflicht zur Befolgung von Anordnungen und Weisungen wird ausdrücklich in Art. 321d OR festgehalten (Dürr, a.a.O., Art. 15 OECD-MA N 18). Ob eine Erwerbstätigkeit steuerrechtlich als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren ist, hängt gemäss Bundesgericht primär vom persönlichen und wirtschaftlichen Freiraum ab (BGer-Urteil 2P.235/2003 vom 5.4.2004 E. 3.1). Entsprechend wird nach der in der Rechtsprechung angewendeten Formel im Allgemeinen diejenige natürliche Person als unselbständigerwerbend erachtet, welche von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Unselbständigerwerbende befinden sich bezüglich ihrer Tätigkeit im Unternehmen ihres Arbeitgebers in untergeordneter Stellung (Böhi, Der unterschiedliche Einkommensbegriff im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht und seine Auswirkungen auf die Beitragserhebung, Diss. Bern 2001, S. 117 und 169). Die unselbständige Erwerbstätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass Arbeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Lohn in Abhängigkeit von einem Arbeitgeber geleistet wird, an dessen Instruktionen der Arbeitnehmer gebunden ist (BGer-Urteil 2P.235/2003 vom 5.4.2004 E. 3.1). Eine selbständige Arbeit wird dagegen nach der schweizerischen Rechtsprechung in einer frei bestimmten Organisation nach aussen sichtbar und auf eigene Rechnung unter Einsatz von eigener Arbeitsleistung und eigenem Kapital mit dem Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmend ausgeübt (vgl. BGer-Urteil 2P.235/2003 vom 5.4.2004 E. 3.1; Von Ah, a.a.O., Art. 14 OECD-MA N 26; Böhi, a.a.O., S. 222). Ausschlaggebend ist, ob der Arzt ein unternehmerisches Risiko trägt, d.h. ob er eigene Organisationsmassnahmen trifft, eigenes Kapital einsetzt und das Inkassorisiko trägt (BGer-Urteil 2P.235/2003 vom 5.4.2004 E. 3.4). Die Vielfalt der im Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die Stellung eines Erwerbstätigen jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (Böhi, a.a.O., S. 117 und 169).

E. 4.5

Im Zusammenarbeits- und Dienstleistungsvertrag vom 1. Dezember 2016 wird zusammengefasst im Wesentlichen Folgendes festgehalten: Der Beschwerdeführer erbringe seine Dienstleistungen als selbständiger Arzt (...) und übernehme die Co-Leitung am Standort Y. Der Vertrag stelle kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Auftragsverhältnis dar. Der Beschwerdeführer betreue und behandle Patienten in eigener beruflicher Verantwortung, jedoch nach den ärztlichen Leitlinien der A AG. Er bewahre seine berufliche Selbständigkeit als frei praktizierender Arzt und bleibe in dieser Eigenschaft gegenüber den Patienten direkt haftbar. Der Beschwerdeführer erbringe seine Dienstleistungen für die A AG in deren Räumlichkeiten in Y mit der von dieser zur Verfügung gestellten Infrastruktur (...) sowie dem von dieser zur Verfügung gestellten nicht-ärztlichen Personal der A AG. Die Einsätze würden sich nach der Dienstplanung der ärztlichen Leitung der A AG richten, dürften jedoch 120 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Sämtliche Patienten, welche die A AG dem Beschwerdeführer zuweise, seien ausschliesslich in den Räumen der A AG zu behandeln. Das Pensum betrage ca. 50 %. Der Beschwerdeführer verpflichte sich, die Sprechstunden, zu denen er gemäss Dienstplan eingeteilt sei, abzuhalten und in dieser Zeit auch von der A AG zugewiesene Patienten zu empfangen und diese gemäss den Qualitäts-Standards der A AG zu betreuen. Der Beschwerdeführer trete im Aussenverhältnis (d.h. gegenüber Dritten) ohne Vertretungsvollmacht im Namen der A AG auf. Sowohl im Aussenverhältnis gegenüber Dritten wie auch im Innenverhältnis gegenüber den anderen Mitarbeitern solle kein Unterschied bezüglich Behandlung, Auftreten und Kommunikation entstehen. Auf der Website der A AG werde er als normaler Facharzt wie die angestellten Team-Mitglieder aufgeführt. Die gesamten Dienstleistungen des Beschwerdeführers würden über die A AG administriert. Seine ärztlichen Leistungen würden durch die A AG abgerechnet. Die A AG werde als Rechnungssteller auftreten, wobei der Beschwerdeführer auf den Rechnungen als Leistungserbringer erwähnt werde. Der Beschwerdeführer rechne seine erbrachten ärztlichen Leistungen gegenüber der A AG mit einem Tagessatz pro eingeteiltem Einsatz von Fr. 1'000.-- sowie 5 % des von ihm erzielten Netto-Umsatzes bis maximal Fr. 40'000.-- pro Kalenderjahr ab. Die vereinnahmten Umsätze würden bei der A AG verbleiben. Der Beschwerdeführer stelle die geleisteten Tage sowie die Umsatzabgabe monatlich in Rechnung. Die von der A AG erhaltenen Vergütungen würden keinen Lohn und/oder Sozialleistungen darstellen. Er sei als selbständig Erwerbstätiger selber für die Sozialabgaben verantwortlich. Die A AG übernehme alle mit der Bereitstellung der Infrastruktur verbundenen Versicherungen. Der Beschwerdeführer sei für sämtliche für seine Berufsausübung nötigen Versicherungen und Bewilligungen selber verantwortlich. Er sei insbesondere verpflichtet, für seine selbständige Tätigkeit eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die A AG übernehme die Hälfte der Kosten für diese Versicherungen. Alle weiteren mit der Ausübung seines Berufs zusammenhängenden Kosten habe der Beschwerdeführer selber zu tragen. Weiter sind im Vertrag eine Verschwiegenheitspflicht sowie ein Konkurrenzverbot geregelt.

E. 4.6

Im Vertrag wird mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die A AG eine selbständige Erwerbstätigkeit darstelle und es sich beim Vertrag nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern einen Auftrag handle. Auf die Bezeichnung des Vertrages allein kommt es jedoch nicht an (vgl. Art. 18 OR; Wiegand, Basler Komm., 6. Aufl. 2015, Art. 18 OR N 1). Für die Qualifikation als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ist vielmehr der Inhalt des Vertrages, d.h. die Frage, ob

seine einzelnen Bestimmungen für oder gegen eine selbständige bzw. unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen, entscheidend. Während gewisse Elemente des Vertrags, wie etwa das "Rechnung-Stellen" des Beschwerdeführers gegenüber der A AG, seine direkte Verantwortung und Haftbarkeit gegenüber den Patienten oder seine Pflicht, sämtliche für seine Berufsausübung nötigen Versicherungen und Bewilligungen selber abzuschliessen bzw. einzuholen, eine selbständige Erwerbstätigkeit nahe legen, sprechen zahlreiche und gewichtige Elemente für das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. So sollte der Beschwerdeführer nach der Dienstplanung der ärztlichen Leitung der A AG in deren Räumlichkeiten (und mit deren Infrastruktur sowie nicht-ärztlichen Personal) arbeiten und sich dabei an die ärztlichen Leitlinien und Qualitätsstandards der A AG halten. Auch sollte er im Aussenverhältnis im Namen der A AG auftreten und es sollte weder im Aussen- noch im Innenverhältnis ein Unterschied zu den anderen Mitarbeitern der A AG bezüglich Behandlung, Auftreten und Kommunikation erkennbar sein. Rechnungssteller für seine Leistungen war sodann die A AG und der vom Beschwerdeführer generierte Umsatz verblieb (mit Ausnahme einer 5 %-Beteiligung am von ihm erzielten Umsatz bis maximal Fr. 40'000.-- pro Kalenderjahr) bei der A AG, wobei er pro Einsatztag mit einer Tagespauschale von Fr. 1'000.-- durch die A AG entschädigt wurde. Dem Vertrag sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die A AG nicht auch vollumfänglich das Risiko der Uneinbringlichkeit der fakturierten Honorare trug. Nach dem Gesagten überwiegen die Kriterien, die für ein Anstellungsverhältnis sprechen. Der Arbeitseinsatz des Beschwerdeführers für die A AG ist demnach als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer stellte im Rahmen seines 50 %-Pensums seine gesamte Arbeitskraft der A AG zur Verfügung und hatte bei der Ausübung der Tätigkeit den Anordnungen und Weisungen der A AG zu folgen. Der Beschwerdeführer konnte sich nicht frei organisieren, sondern hatte nach Dienstplan zu arbeiten und während seines Einsatzes in den Räumlichkeiten der A AG anwesend zu sein. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der A AG musste er keine Entschädigung leisten, war jedoch auf die Infrastruktur der A AG angewiesen, weshalb er nicht mit einem Belegarzt verglichen werden kann. Auch sollte nach aussen kein Unterschied zwischen ihm und anderen bei der A AG angestellten Ärzten sichtbar sein. Weiter ist nicht ersichtlich, inwieweit seine Tätigkeit für die A AG – mit Ausnahme der Tragung der für die von ihm abzuschliessenden Versicherungen und einzuholenden Bewilligungen entstandenen Kosten – den Einsatz von Kapital erforderlich gemacht hätte. Auch setzte er seine Arbeitsleistung nicht primär zum Zwecke der Gewinnerzielung ein. Der Beschwerdeführer wurde für seinen Arbeitseinsatz primär mit einer Tagespauschale durch die A AG entschädigt. Daneben war lediglich noch eine 5%ige Beteiligung an dem von ihm erzielten Netto-Umsatz vorgesehen, wobei diese Beteiligung maximal Fr. 40'000.-- pro Kalenderjahr betragen sollte. Er trug im Übrigen kein unternehmerisches Risiko. Eine selbständige Erwerbstätigkeit lag somit nicht vor (vgl. zum Ganzen E. 4.4 hiervor). Vorliegend ist somit von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Diese Qualifikation hat entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zur Folge, dass sein Einkommen der Quellenbesteuerung unterworfen gewesen wäre, handelt es sich bei ihm doch um einen Schweizer Staatsbürger und somit nicht um einen ausländischen Arbeitnehmer (vgl. Art. 91 DBG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 DBG e contrario).

E. 4.7

Da die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die A AG als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist, steht der Schweiz und dem Kanton Luzern das Besteuerungsrecht für das Einkommen aus dieser Tätigkeit nach Art. 15 Abs. 1 DBA-GR zu. Bei diesem Ergebnis

braucht die Frage, ob ihm im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit für die Ausübung dieser Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 DBA-GR zur Verfügung stand, nicht beantwortet zu werden.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer nach schweizerischem Steuerrecht mangels qualifizierten Aufenthalts im Sinn von Art. 3 Abs. 3 DBG bzw. § 8 Abs. 3 StG zwar nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aufgrund seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz jedoch nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG und § 10 lit. a StG beschränkt steuerpflichtig ist und eine Besteuerung der aus dieser unselbständigen Arbeit erzielten Vergütungen durch die Schweiz nach dem zwischen der Schweiz und der Hellenischen Republik abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nicht ausgeschlossen ist. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und der Einspracheentscheid der Dienststelle Steuern vom 15. Dezember 2017 aufzuheben. Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG und § 10 lit. a StG beschränkt steuerpflichtig ist.

E. 6.1

(...)

E. 6.2

Mit Bezug auf die Parteikosten sieht der nach § 132 Abs. 2 StG für die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern massgebliche § 201 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) vor, dass der obsiegenden Partei zu Lasten des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört, eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen wird, wenn der Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen. Eine solche offenbare Rechtsverletzung oder ein grober Verfahrensfehler sind vorliegend nicht ersichtlich, so dass eine Parteientschädigung entfällt. Eine Feststellungsverfügung betreffend Steuerpflicht – wie sie vorliegend von der Dienststelle Steuern erlassen wurde – ist sodann, wie eingangs dargestellt (vgl. vorne E. 1), weder im DBG noch im StHG vorgesehen. Das Bundesrecht kennt diese nicht, sie wird vielmehr vom kantonalen Recht regiert (vgl. Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Aufl. 2018, § 20 N 9; Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 4. Aufl. 2015, S. 130 f.). Das Beschwerdeverfahren gegen die Feststellungsverfügung wie auch seine Nebenfolgen richten sich somit nach kantonalem Recht, sodass eine Entschädigung nach DBG ausgeschlossen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.